

# Bezirksdartverband Lüneburger Heide von 2008 e.V.



BDVLH von 2008 e.V.  
immer Fair !

BDVLH von 2008 e.V.

## **Jugendordnung**

(JO)

**Durch den BDVLH von 2008 e.V.-Vorstand am 25.10.2009  
beschlossene und genehmigte Fassung.**

## **§ 1 Präambel**

Die Jugendordnung (JO) ermöglicht als Bestandteil der BDVLH von 2008 e.V. (hier nur noch BDVLH genannt)- Sport- und Wettkampfordnung Jugendlichen die eigenverantwortliche Vertretung und Mitbestimmung im BDVLH.

Als Aufgaben haben Förderung sportlicher Jugendarbeit unter Berücksichtigung von Erziehungs- und Hilfsmaßnahmen und weitestgehende Interessenwahrnehmung Geltung.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- a. Als Jugendlicher gilt, dessen 18. Lebensjahr zum 01.08. eines Jahres (BDVLH Geschäftsjahresbeginn) unvollendet ist.
- b. Bis zum Saisonende können Jugendliche dennoch an sämtlichen BDVLH -Veranstaltungen teilnehmen.

## **§ 3 Jugendvertretung**

- a. Die Jugendvertretung nimmt Ihre autarken Aufgaben nach gültiger Jugendordnung im Benehmen mit der BDVLH-Satzung und deren Ordnungen, wahr.
- b. Die Entlastung nimmt die BDVLH-Delegiertenversammlung vor.

## **§ 4 Organe**

- a. Jugendversammlungen der angehörenden Vereine des BDVLH
- b. BDVLH-Delegiertenversammlung
- c. BDVLH-Jugendvorstand

## **§ 5 Jugendvertretung**

Der jeweilige Verein nennt aus dem Kreis seiner gemeldeten Jugendlichen einen Jugendsprecher und teilt die Delegierten für die Jugenddelegiertenversammlung mit.

## **§ 6 Jugenddelegiertenversammlung**

Einmal im Jahr lädt der BDVLH-Jugendwart mit Ladefrist von 30 Tagen zu einer Jugenddelegiertenversammlung ein.

1. Zusammensetzung:
  - a. BDVLH-Jugendwart
  - b. BDVLH-Jugendsprecher
  - c. Jugendwarte der Vereine oder deren Vertreter
  - d. Jugendsprecher der Vereine
  - e. Delegierte der Vereine

1 Stimme pro 5 Jugendliche der Jugendmitglieder, max. 2 Stimmen können auf eine Person vereint werden. Die Delegiertenauswahl obliegt den Vereinsvertretern. Das Einladungsdatum bestimmt die mögliche Delegiertenanzahl.

5 Jugendliche = 1 Stimme

6-10 Jugendliche = 2 Stimmen

11-15 Jugendliche = 3 Stimmen

Usw.

2. Aufgaben:

- a. Koordination der BDVLH-Jugendarbeit
- b. Anträge an das BDVLH-Präsidium und die BDVLH von 2008 e.V.-Deligiertenversammlung
- c. Wahl des Verbandsjugendsprechers für 1 Jahr
- d. Vorschlag des BDVLH-Jugendwartes an die BDVLH-Deligiertenversammlung (alle 3 Jahre)
- e. Erarbeitung von Vorschlägen zur BDVLH-Jugendordnung

3. Anträge:

Anträge stellen die unter §6 Punkt 1., a.-d. genannten Jugenddeligiertenmitglieder, sie sind 14 Tage vor Versammlungstermin beim Jugendwart einzureichen und werden anschließend zeitnah den Jugendvorstand übermittelt.

## § 7 Jugendvorstand

1. Zusammensetzung:
  - a. BDVLH-Jugendwart (mindestens 18Jahre alt)
  - b. Jugendwarte der Vereine
  - c. BDVLH-Jugendsprecher
  - d. Jugendsprecher der Vereine
  - e. BDVLH-Schatzmeister
2. Aufgaben:
  - a. BDVLH-Jugendarbeit
  - b. Vorbereitung und Durchführung der Jugenddeligiertenversammlung
  - c. Jugendvertretung in den NDV-Organen

## § 8 Jugendsprecher

- a. Den Verbandsjugendsprecher wählt die Jugenddeligiertenversammlung für jeweils 1 Jahr.
- b. Er ist Ansprechpartner für alle Jugendlichen des BDVLH und seiner Vereine. Er vertritt seine Jugendlichen in Sitzungen des NDV-Jugendausschusses und besitzt eine beratende Jugendvertreter-Funktion in der BDVLH-Deligiertenversammlung.
- c. Der Jugendsprecher darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 9 Jugendwart

Den BDVLH-Jugendwart wählt die BDVLH-Deligiertenversammlung nach Vorschlag der Jugenddeligiertenversammlung.

Aufgaben:

- a. Koordinierung und Durchführung der BDVLH-Jugendarbeit
- b. Vertretung der Verbandsjugend im BDVLH-Präsidium
- c. Mit dem Verbandsjugendsprecher gemeinsame Vertretung der BDVLH-Jugend in der NDV-Jugendorganisation.

Die Jugendordnung tritt am 29.11.2009 in Kraft.

Beschlossen durch die BDVLH - Delegiertenversammlung am 29.11.2009